

## Ribbitter Arcisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnahends) ein halber Bogen. Der Pranumerationspreis ist 7½ Hn. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Hn. berechnet.

Stück 2.

Mybnik, den 12. Februar,

1842.

Durch die Kurrende vom 31. December v. J., M. 5630, habe ich die Ortsbeschörden aufgefordert: mir diejenigen beiden Mitglieder jedes Orts anzugeben, welche in Folge der hohen Regierungs Werfügung vom 15. December 1841 mit der Beaufsichtigung der durch die Grundstücke des Orts führenden Straßen und Wege beauftragt sind, und bei vorkommendem Einackern die Beschädigungen in Gemäßheit des § 7 des allgemeinen Wege-Reglements für Schlesien vom 11. Januar 1767 sosort durch die angrenzenden Grundbesißer zur Ausbesserung bringen lassen sollen. Sehr viele Ortsbehörden schulden mir noch diese Angabe, an welche ich sie hierdurch erinnere. Wer dieselbe in 8 Tagen, vom Erscheinen gegenwärtiger Erinnerung im Kreisblatt an, nicht einreicht, hat sich selbst die Zwangsmaßregeln beizumessen.

Rybnik, den 8. Februar 1842.

## Der Königliche Kreis: Landrath

Waron Durant.

5) Trop meiner Bekanntmachung vom 30. Mai 1839 kommen noch häufig Fälle vor, daß Quitrungen über verahreichte Fourage an marschirende vaterländische Truppen von den Gesweinden nicht sogleich nach Abmarsch der Truppen, sondern erst lange nachher eingereicht werden.